

## Masern – Infektion

### Krankheitsbild

Zu Beginn der Masern-Erkrankung zeigen sich Beschwerden wie hohes Fieber, Husten und Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachenraum und der Augen-Bindehaut. Erst nach 3 – 7 Tagen bildet sich der typische Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet. Der Ausschlag geht mit einem erneuten Fieberanstieg einher und verschwindet nach 3 - 4 Tagen von selbst. Dabei kann es zu einer Schuppung der Haut kommen. Masern schwächen vorübergehend das Immunsystem, so dass andere Erreger schlechter abgewehrt werden können. So können Komplikationen entstehen, die häufig durch zusätzliche Erreger verursacht werden, wie z. B. Mittelohr-, Atemwegs- oder Lungenentzündungen. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die Gehirnentzündung. Sie tritt bei etwa einem von 1.000 Masernfällen auf.

### Übertragung

Masern-Viren werden ausschließlich von Mensch zu Mensch beim Husten, Niesen oder Sprechen übertragen. Nahezu jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einem Erkrankten führt zu einer Ansteckung.

### Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit beträgt gewöhnlich 8 - 10 Tage bis zum Beginn des „grippeähnlichen“ Vorstadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des typischen Hautausschlags.

### Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 3 - 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlags und hält bis 4 Tage danach an. Unmittelbar vor Erscheinen des Ausschlags ist sie am größten.

### Maßnahmen für Kontaktpersonen / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

Ab März 2020 gilt in Deutschland eine allgemeine Impfpflicht gegen Masern. Alle Personen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten einen Nachweis über einen wirksamen Masernschutz verfügen. Nähere Angaben zur Impfpflicht erhalten sie bei der jeweiligen Einrichtungsleitung sowie beim Gesundheitsamt.

### Impfung

Durch eine zweimalige Impfung können Kinder wirksam vor einer Infektion mit Masern geschützt werden. Das gesamte Personal der Gemeinschaftseinrichtung sollte unbedingt mindestens einmal MMR (Masern Mumps Röteln) geimpft sein. Vor 1970 Geborene haben mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Immunität erworben, dennoch kann eine individuelle Prüfung des Risikos einer fehlenden Immunität sinnvoll sein.

### Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit und für Kontaktpersonen

Gemäß den „Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“ beim [Robert-Koch-Institut](http://www.rki.de) dürfen erkrankte Kinder die Gemeinschaftseinrichtung nach Abklingen der Krankheitserscheinungen, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags, nach ärztlicher Beurteilung wieder betreten. Bei der Bewertung der Zulassung der Kontaktpersonen ist der Impfstatus zu beachten. Im Falle einer fehlenden Immunität ist ein Betreten der Gemeinschaftseinrichtung erst 21 Tage nach letztem infektiösrelevanten Kontakt möglich.

### Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtung sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Masern-Infektion richten Sie bitte an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren Arzt